erstlich wurde die Inventur nicht vom Richter, sondern vom Betreibungsbeamten aufgenommen, und sodann handelte es sich bei der Frage des neuen Bermögens nicht nur um eine Tatsrage, sondern auch um rechtliche Fragen, und zwar speziell um die Frage nach dem Begriff des neuen Bermögens, über die vom Richter angehört zu werden der Refurrent nach Bundesrecht verslangen konnte. Da hiernach der Refurrent nicht oder doch nicht in dem Maße zum rechtlichen Gehör zugelassen worden ist, wie es das eidgenössische Recht fordert, so müssen der vitiöse Entscheid des Gerichtspräsidenten von Kreuzlingen und der denselben schügende Entscheid der Refurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgan aufgehoben werden.

4. Auf die Frage, ob das Nechtsöffnungsverfahren bezw. das Berfahren betreffend den Erwerb neuen Vermögens wegen des hängigen Vinditationsftreites hätte sistiert werden sollen, braucht bei dieser Sachlage nicht eingetreten zu werden, ebensowenig wie auf die Frage der Richtigkeit des Inventars.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne ber Erwägungen gutgeheißen und bemgemäß der Entscheid der Rekurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau, sowie der Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtspräsidiums Kreuzlingen vom 30. Januar 1902 in der Betreisbungssache des J. Brugger-Schoop in Kreuzlingen aufgehoben.

Bergl. auch Nr. 76 Urteil vom 23. Oktober 1902 in Sachen Willy gegen Stienen.

Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

81. Urteil vom 1. Oftober 1902 in Sachen Freiburg=Murten=Bahn gegen Bracher.

Ungenügende Substanziierung eines staatsrechtl.Rekurses: Unterlassung der Angabe, welches verfassungsmässige Recht verletzt sein soll. — Konkurrenz des staatsrechtl. Rekurses mit einer gleichlautenden Beschwerde an eine obere kantonale Behörde; Unstatthaftigkeit.

- A. Witwe Katharina Bracher=Käser, Wirtin in Münchenwyler, ließ die Freihurg=Murten=Bahn, Aktiengesellschaft in Freihurg, worden Gerichtspräsidenten von Laupen laden zur Verhandlung und Beurteilung der Rechtsbegehren:
- "1. Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der Klägerin "für drei durch die Anlage der Bahn und die Erddeponie in Ansspruch genommene Bäume eine zwischen Parteien am 21. Mai "1901 vereindarte Entschädigung von 100 Fr. zu bezahlen; "eventuell
- "2. d. h. für den Fall, daß der Beweis dieser mündlichen Ber"einbarung nicht erbracht werden könnte: Die Beklagte sei schuldig,
 "und zu verurteilen, der Klägerin für die nachträglich in Anspruch
 "genommenen drei Bäume eine Entschädigung von 100 Fr. zu
 "bezahlen."

Das erste Begehren stützte sich darauf, daß der Witwe Bracher, die Land für die Freiburg-Murten-Bahn abzutreten hatte, anläßlich der Expropriationsverhandlung vor der Schätzungskommission in mündlichem Vergleiche für die nachträglich in Anspruch genommenen Bäume eine Entschädigung von 100 Fr. zugesichert worden sei. Nach Durchführung eines Beweisversahrens sprach der Gerichtspräsident von Laupen der Klägerin mit Urteil vom 28. Februar 1902 das erste Begehren zu.

B. Gegen dieses Urteil erhob die Freiburg=Murten-Bahn recht=

zeitig staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit den Anstragen:

"1. Es sei zu entscheiben, ber Gerichtspräsident von Laupen "sei unzuständig, über die von Frau Witwe Bracher gestellten "Rechtsbegehren zu entscheiden, und es sei die Angelegenheit an die "Schähungskommission zu weisen.

"2. Das Urteil bes Gerichtspräsidenten von Laupen vom "28. Februar 1902 sei aufzuheben."

Der Rekurs führt aus, es handle sich um eine Streitigkeit, für die nicht der Civilrichter kompetent sei, die vielmehr unter das eidg. Expropriationsgesetz falle und durch die Schätzungskommission und durch die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Behörsden zu erledigen sei. Sei der streitige Punkt nicht erledigt, so müsse er nachträglich von diesen Behörden entschieden werden; aber auch wenn er durch Urteil oder Bergleich erledigt sei, und über deren Inhalt Zweisel entstünden, so sei es Sache der Schätzungskommission, die Zweisel zu heben. Der Gerichtsprässdent von Laupen sei demnach nicht zuständig gewesen; er habe sich den bestehenden Vorschriften zuwider der Sache bemächtigt und die Rekurrentin verhindert, vor dem zuständigen Richter Recht zu suchen.

C. Die Rekursbeklagte, Frau Bracher, beautragt Abweisung des Rekurses. Es wird bestritten, daß der Gerichtspräsident von Laupen nicht zuständig gewesen sei, und zudem geltend gemacht, die Rekurrentin habe gegen ein zuerst gegen sie gefälltes Kontumazialurteil des genannten Richters Wiedereinsetzung verlangt und daburch die Zuständigkeit desselben anerkannt. Auch der Gerichtspräsident von Laupen schließt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses.

D. In den beiden Rekursantworten war erwähnt worden, daß die Rekurrentin gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten von Laupen vom 28. Februar 1902 auch beim bernischen Appellations- und Kassationshof Beschwerde geführt habe, damit aber abgewiesen worden sei. Der bernische Appellationshof wurde infolgedessen um Einsendung der Akten und des Urteils über die von ihm beurzteilte Beschwerde ersucht. Daraus ergibt sich, daß sehtere gleich begründet war, wie der dem Bundesgericht eingereichte Kekurs

und daß die Beschwerde abgewiesen wurde, weil sich das Begehren der Klägerin Frau Bracher nicht auf eine expropriationsrechtliche Bestimmung, sondern auf eimen Vergleich stütze.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der vorliegende staaterechtliche Returs stellt fich als eine Beschwerbe wegen Berletzung verfassungsmäßiger Rechte, Art. 175 Riff. 3 des Bundesgesehes über die Organisation der Bundes: rechtspflege vom 22. März 1893, bar. Zur wirksamen Geltendmachung dieser Beschwerbe gehört, daß die Beschwerbeschrift nicht nur die Antrage bes Beschwerdeführers enthalte, sondern bak barin auch angegeben wird, welches verfaffungsmäßige Recht bezw. welcher verfassungsrechtliche Grundfat verlett sein foll; jedenfalls muß sich der Beschwerdegrund, wenn er nicht ausbrucklich genannt ist, unzweifelhaft aus dem Inhalt der Beschwerde ergeben. Diesem formalen Erfordernisse genügt der Rekurs ber Freiburg-Murten-Bahn nicht. Gine Berfaffungebeftimmung. welche durch das angefochtene Urteil des Gerichtspräsidenten von Laupen verletzt sein foll, hat die Rekurrentin nicht nam= haft gemacht; sie hat nicht einmal gesagt, ob dadurch nach ihrer Ansicht die kantonale oder die Bundesverfassung verlett sei. Auch läßt die Behauptung, der Gerichtspräsident von Laupen habe fich bestehenden Vorschriften zuwider der Sache bemächtigt und die Rekurrentin gehindert, vor dem zuständigen Richter Recht zu fuchen, nicht ohne weiteres einen verfassungsrechtlichen Gefichts= punkt erkennen, von dem aus das Urteil besfelben angefochten werden will, da ein Sat des Inhalts, daß die Bürger nur burch den kompetenten Richter beurteilt werden dürfen, weder in der bernischen noch in der Bundesverfassung steht, und dem Unspruch. daß niemand seinem verfassungsmäßigen bezw. seinem ordentlichen Richter entzogen werden foll (Art. 58 der B.=B. und Art. 75 ber bernischen Kantonsverfassung), vorliegend Genüge geleistet ift. ba dem Gerichtspräsidenten von Laupen diese beiden Gigenschaften an sich nicht abgesprochen werden können. Schon wegen dieses Mangels kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

2. Übrigens kann der Rekurrentin das Recht zur Anfechtung bes Urteils des Gerichtspräsidenten von Laupen mittelst staats= rechtlicher Beschwerde nicht mehr zugestanden werden, nachdem sie

mit ber gleichen Begrundung eine obere, zur Beurteilung tompe= tente kantonale Behörde angerufen hat. Reben der Beschwerde an lettere hatte ein selbständiger Refurs an das Buudesgericht keinen Raum; vielmehr konnte diejes erst nachdem die Beschwerde an den bernischen Appellations= und Rassationshof abgewiesen war, an= gerufen werden.

> Demnach hat das Bundesgericht erkanni:

Auf ben Returs wird nicht eingetreten.

82. Urteil vom 4. Dezember 1902 in Sachen Schläfli gegen Regierungsrat Bern.

Beschwerde wegen willkürlicher Handhabung der Vorschriften über die Militärdienstpflicht der Lehrer. Eidgenössische Militärorganisation vom 13. November 1874, Art. 2, litt. e; B.-V. Art. 102, Ziff. 2. Org.-Ges. Art. 189, Abs. 2: Kompetenz der politischen (Administrativ)-Bundesbehörden.

- A. A. Schläffi, Lehrer an der öffentlichen Friedbühlschule in Bern, Solbat beim Bat. 110/III, ift von der Militardirektion best Kantons Bern auf den 17. November 1902 zu einem Nachdienstfurs aufgeboten worden, weil er im Jahre 1897 von dem Wiederholungskurs seines Bataillons dispensiert worden war. Ein Gesuch um Dispensation auch von dem Nachdienst blieb erfolglos. Schläfli beschwerte sich hierauf beim bernischen Regierungsrat, unter Berufung auf zwei Beschlüsse dieser Behorde vom 31. De= gember 1892 und 4. Oktober 1893, die lauten :
 - 1. Beschluß vom 31. Dezember 1892:

"Gemäß Antrag der Erziehungsdirektion wird die Militardi=

"rektion angewiesen,

- "1. allen Gesuchen von Lehrern oder Schulkommissionen um "Dispensation der erstern vom Militärdienst zu entsprechen, wenn "berfelbe in die Schulzeit fallt;
- "2. vom 1. November bis 1. April überhaupt niemals Lehrer "zum Militardienft aufzubieten."

2. Beichluß vom 4. Oftober 1893:

"Auf erfolgte Klagen aus Lehrerfreifen wird in Erganzung bes "bezüglichen Beschlusses vom 31. Dezember 1892 die Militar= "direktion angewiesen, in Zukunft niemals mehr Lehrer einzube-"rufen zur Nachholung irgend eines Militardienstes, von welchem "dieselben im Interesse ber Schule dispensiert worden waren."

Die Beschwerde wurde durch Entscheid vom 17. September

1902 abgewiesen, in Erwägung, baß

"1. Schläfli, obwohl ihm bei ben Dispensationen im Jahre "1900 und 1901 jeweilen eröffnet wurde, daß der verfaumte "Dienst nachgeholt werden muffe, früher die Pflicht zur Rach= "holung bes versäumten Wiederholungsturfes nicht bestritten hat;

"2. der Regierungsbeschluß vom 31. Dezember 1892/4. Of-"tober 1893, handelnd von der Dispensation ber Lehrer, burch "das vom Großen Rat in der Sitzung vom 23. Oktober 1898 "angenommene Poftulat der Staatswirtschaftskommission zum Be-"richt der Militärdirektion als dahingefallen betrachtet werden muß."

B. Gegen biefen Entscheib hat A. Schläfli einen staatsrecht= lichen Refurs beim Bundesgerichte eingereicht mit bem Antrage:

Es sei dieser Entscheid des Regierungsrates vom 17. September 1902 und damit der Marschbefehl zum Nachdienstkurs des Refurrenten auf 17. November 1902 morgens 9 Uhr aufzuheben.

Der Refurs wird damit begrundet, daß ber angesochtene Entscheid eine Berletzung bes Art. 4 der Bundesverfassung enthalte und einen Willfüraft gegenüber dem Rekurrenten bedeute.

C. Da über die Zuftändigkeit des Bundesgerichts sich Zweifel erhoben, fand nach Art. 194 des Bundesgesetzes über die Organisation ber Bundesrechtspflege ein Meinungsaustausch zwischen bem Bundesgericht und bem Bundesrate ftatt. Beibe Behörden fanden, die Beschwerbe falle in die Kompetenz ber politischen Bundesbehörde; -

aus folgenben Gründen:

Der Refurrent beschwert sich barüber, daß ber Regierungsrat bes Rantons Bern die bestehenden Borichriften über die Militar= bienstpflicht der Lehrer ihm gegenüber in willfürlicher, ben Grund= fat der Gleichheit der Burger vor dem Gefete verletenben Beise angewendet habe. Die Materie, welche ber Refurs beschlägt, ift